

## **Reisekostenordnung für Parteimitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Selbstbestimmte Behindertenpolitik**

**1.** Diese Reisekostenordnung gilt für alle Parteimitglieder der BAG, die ehrenamtlich im Auftrag der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik reisen oder Einladungen wahrnehmen, soweit die Reisekosten für diese Tätigkeit nicht durch andere erstattet werden.

Der Fahrtkostenantrag ist außer zu Mitgliederversammlungen der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik, für alle Fahrten rechtzeitig vor Reiseantritt zu Veranstaltungen zu stellen. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen ist vorher anzumelden und von der Koordinationsstelle der BAG bestätigen zu lassen. Genehmigungsberechtigt ist der SprecherInnenrat bzw. die/der Finanzverantwortliche des SprecherInnenrates.

**2.** Erstattet werden Fahrt- u. ggf. Übernachtungskosten

- zu Mitgliederversammlungen der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik \*
- zu SpR-Sitzungen und SpR-Klausuren der BAG
- zu Veranstaltungen, auch Regionalkonferenzen, wenn dies nach Beschluss des SprecherInnenrates und im Interesse der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik geschieht und nicht von anderen finanziert wird
- für die Besetzung von Info-Ständen auf Bundesebene und auf Landesebene, wo keine LAG existiert \* nach Beschluss des SpR
- für ordentliche Delegierte der BAG

Bei zwei- und mehrtägigen Veranstaltungen der BAG werden die Übernachtungskosten (z.Zt. max. 70 Euro pro Person und Nacht) gegen Vorlage des Nachweises erstattet, wobei eine preisgünstige, ortsnahe Übernachtungsmöglichkeit und bei Parteitagen von den Delegierten der BAG die zentrale Buchung durch den Parteivorstand zu nutzen sind.

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Summe der vorgelegten Belege inkl. Sitzplatzreservierung z.B. Deutsche Bahn AG – 2. Klasse oder Fernreisebus, bei rechtzeitiger Inanspruchnahme von Spartarifen\*

**3.** Kostenerstattung für Privat-PKW pro gefahrenen km 0,20 €, kürzeste Strecke nach google-maps.\* Voraussetzung für die Auszahlung von Kilometergeld ist, dass mit der Einladung oder Auftragserteilung, die Benutzung eines Privat-PKW's im Einzelfall gesondert genehmigt worden ist oder nur auf Antrag, wenn behinderungsbedingt PKW benutzt werden muss oder zu Transportzwecken.

Ansonsten wird nur der Fahrpreis des Tickets der DB Spartarife 29 Euro hin und zurück oder entsprechende Ländertickets ausgezahlt.\* Günstigere Variante zählt. Die Stornierungskosten bei

Spartarifen können im Krankheitsfall erstattet werden. Es ist grundsätzlich der kürzeste Reiseweg zum und vom Reiseziel zu wählen.

**4.** Die Erstattung der Fahrkosten ist spätestens bis zum Ablauf des Folgemonats zu beantragen bzw. abzurechnen und erfolgt auf Entscheidung des SprecherInnenrats bzw. der/des Finanzverantwortlichen der BAG an Hand der Reisekostenaufstellung gemäß dieser Reisekostenordnung (die Originalbelege sind beizufügen). Bei nicht fristgerechter Beantragung (Eingangsstempel) und ohne Bestätigung, erfolgt keine Auszahlung.

**5.** Schlussbestimmungen:

Für die Erstattung der Reisekosten ist das in der Anlage beigefügte Formular zu verwenden.

MandatsträgerInnen ab Landesebene benutzen ihr Freifahrtticket der DB AG.

**Der Reiseauftrag gilt nicht als Versicherungsschutz (hier muss ein persönlicher Unfallschutz greifen).**

Bei Unstimmigkeiten gilt die RK-Ordnung des PV in ihrer aktuellen Fassung.

Behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche im Zusammenhang mit Reisekosten für Assistenz usw., sind aus gesondertem Budget der Partei zu finanzieren und gehen nicht zu Lasten des laufenden BAG-Budget.

\*soweit kein Anspruch auf Freifahrt im ÖPV besteht.

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des SprecherInnenrates am 5. Februar 2014 in Kraft.

SprecherInnenrat der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik der Partei DIE LINKE